

Organisatorische Maßnahmen – Information u. Unterweisung

1 *Erstinformation und -unterweisung*

Jeder MA des TS-P wird bei Arbeitsantritt durch die Betriebsleitung über die mit seinem Arbeitsplatz verbundenen Gefahren informiert.

Die Erstunterweisung umfasst insbesondere:

- ☞ Grundlagen des Explosionsschutzes, EX-Zonen am Betriebsgelände der Tankstelle (Erläuterung der zutreffenden Zonenpläne und -skizzen)
- ☞ Betriebliche Aufgabenbereiche gemäß Arbeitsplatzbeschreibung, mögliche Gefahrensituationen, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
- ☞ Richtiges Verhalten bei vorhersehbaren Störungen und Notfällen

1.1 *Regelmäßige Unterweisungen und Trainings*

Alle in der Tankstelle beschäftigten MA werden mit den vorhandenen Gefahrstoffen und den damit einhergehenden Gefahren und mit den zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig vertraut gemacht.

Unterweisungen werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, entsprechend der Regelungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation des TS-E durchgeführt.

Die Unterweisung umfasst sowohl allgemeine Arbeitsschutzregelungen als auch die speziellen Gefahren und Maßnahmen beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und den zu verwendenden Arbeitsmitteln.

Dies umfasst insbesondere die Kenntnis und Einhaltung der in diesem Dokument und in den Sicherheitshandbüchern angeführten Sicherheitsmaßnahmen, der Sicherheitsvorschriften gemäß Sicherheitsdatenblättern und der Kennzeichnung auf der Produktverpackung.

2 **Festlegung von Beschränkungen und Verboten**

In gefährdeten Bereichen (Gefahrzonenpläne) gelten die folgenden Verbotsregeln:

- Generelles Rauchverbot
- Verbot von offenem Feuer und Licht
- Verbot von Heißarbeiten und Arbeiten gemäß VEXAT, §6 (3), ohne schriftliche Genehmigung

In EX-Bereichen gelten überdies folgende Beschränkungen und Vorschriften:

- Verbot des Einsatzes nicht explizit freigegebener oder explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel
- Verbot des Einsatzes von potentiell funkenziehenden mechanischen Arbeitsmitteln ohne schriftliche Arbeitsfreigabe
- Arbeitsanweisung „Arbeiten in Gefahrbereichen EX – Maßnahmen zur Vermeidung von Zündgefahren“
- Arbeitsanweisung „Freigabepflichtige Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen“
- Arbeitsanweisung „Arbeiten in Gefahrbereichen EX – Anlieferung von Kraftstoffen mit Tankfahrzeugen“

3 Verwendung von Schutzkleidung bzw. der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

(Nur grundsätzliche Kriterien hinsichtlich des Explosionsschutzes, d.h. Mindestanforderungen zur Vermeidung von Gefahren durch elektrostatische Aufladung von Personen festgelegt. Hinsichtlich Brandschutz und Schutz vor Chemikalien bzw. Absturz können andere, weitgehendere Anforderungen bestehen)

Alle MA des Tankstellen-Partners wählen und verwenden die vom Arbeitgeber bereitgestellte und der Gefahr (Zoneneinteilung) entsprechende Schutzausrüstung. Für MA von Tankstellen-Contractoren gelten dieselben Mindestanforderungen (erforderliche PSA wird seitens TS-C bereitgestellt).

Bei üblichen manuellen Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind dies mindestens:

In Zone 2:

(z.B. bei Bedienung von Zapfsäulen)

- Keine besonderen Anforderungen an Schutzbekleidung (siehe hierzu BGR 132, Pkt. 3.5)
- Ausnahme: Empfehlung zur Vermeidung von PU-beschichteter Wetterschutzkleidung

In Zone 1:

(z.B. bei Peilvorgängen, Innenreinigung von Zapfsäulen und Schächten etc.)

- Verwendung von ableitfähigem Schuhwerk; max. Ableitwiderstand $10^8 \Omega$ (siehe hierzu BGR 132, Pkt. 3.5.1)
- Kein Wechseln von Arbeits- oder Schutzkleidung, kein An- oder Ausziehen
- Bei längerfristigen Arbeiten Verwendung elektrostatisch ableitfähiger Schutzbekleidung nach EN 1149-1 (spezifischer Oberflächenwiderstand $< 5 \cdot 10^{10} \Omega$)
- Verbot von PU-beschichteter Wetterschutzkleidung
- Falls Handschutz erforderlich ist: Verwendung von ableitfähigen Handschuhen nach EN 388
- Falls Kopfschutz erforderlich ist: Keine besonderen Anforderungen an Schutzhelme, Empfehlung zur Verwendung ableitfähiger Schutzhelme oder -kappen

In Zone 0:

(z.B. Im Inneren von Behältern bei Inspektionen, Reinigung etc.)

- Arbeiten in Zone 0 sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und werden **nicht** durch das Personal des TS-P durchgeführt.
- Für begründete Arbeiten in Zone 0 durch MA eines TS-C ist eine explizite Arbeitsfreigabe unter Angabe der für den Einzelfall erforderlichen Schutzmaßnahmen (Lüftung, Messung, Geräte, PSA, z.B. schwerer Atemschutz etc.) erforderlich.
Universelle Mindestanforderungen an PSA sind:
 - ⇒ Verwendung von ableitfähigem Schuhwerk; max. Ableitwiderstand $10^8 \Omega$
 - ⇒ Verwendung elektrostatisch ableitfähiger Schutzbekleidung nach EN 1149-1
 - ⇒ Verwendung von ableitfähigen Handschuhen nach EN 388
 - ⇒ Verwendung ableitfähiger Schutzhelme oder -kappen

Anmerkung:

Für Arbeiten in Zone 0 sowie länger andauernde Arbeiten (>15 Min.) in Zone 1 ist die Verwendung brandhemmender Schutzbekleidung vorzusehen!

4 Schriftliche Anweisungen, Arbeitsfreigaben

Grundsätzlich gelten die Regelungen dieses Dokuments sowie des in der Tankstelle aufliegenden aktuellen Sicherheitshandbuchs.

Darüber existieren Arbeits- und Betriebsanweisungen und/oder Checklisten zur Verbesserung der Sicherheit der MA TS-P bzw. MA TS-C, die in explosionsgefährdeten Bereichen beschäftigt sind (siehe Verzeichnis explosionschutztechnisch relevanter Dokumentation).

Alle Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1 sowie generell Arbeiten, die zur Zündung explosionsfähiger Atmosphäre führen können (Heißarbeiten, wie z.B. Trenn-, Schleif-, Strahl- und Schweißarbeiten) bedürfen einer schriftlichen Genehmigung/Freigabe.

Im Falle von betrieblichen Störungen und Notfällen sind die in diesem Dokument getroffenen organisatorischen Festlegungen sowie die diesbezügliche(n) Alarmpläne und Betriebsanweisung(en) einzuhalten.

5 Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Geräten

Neu beschaffte Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen werden entsprechend den Kategorien der Richtlinie 94/9/EG ausgewählt und eingesetzt:

- ⇒ In Zone 0: Kategorie 1G
- ⇒ In Zone 1: Kategorien 1G, 2G
- ⇒ In Zone 2: Kategorien 1G, 2G, 3G

Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie laut Herstellerangaben für den betreffenden Arbeitsstoff geeignet sind oder wenn die Temperaturklasse des Gerätes oder Schutzsystems die Zündtemperatur der jeweiligen gas-, dampf- oder nebelförmigen explosionsfähigen Atmosphären nicht überschreitet.

Die Geräteuntergruppe von Geräten oder Schutzsystemen der Zündschutzart „druckfeste Kapselung (d)“ oder „Eigensicherheit (i)“ wird so ausgewählt, dass je nach Art der Gase und Dämpfe, die die explosionsfähigen Atmosphären bilden können, die zünddurchschlagsichere Normspaltweite oder bei Eigensicherheit der Mindestzündstrom (Stand der Technik) nicht überschritten wird, und in der vorliegenden Zone die Geräte oder Schutzsysteme mit Zündschutzarten ausgestattet sind, die den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen.

Mindestanforderungen für Ottokraftstoffe:	Explosionsgruppe	IIA
	Temperaturklasse	T3

Für Arbeitsmittel (ALT und NEU), welche nicht der RL 94/9/EG unterliegen, ist entweder eine verbindliche Eignungserklärung des Herstellers oder Inverkehrbringers beizubringen oder eine technische Evaluierung durch eine fachlich befähigte Person gemäß VEXAT, §9 Abs. 3, durchzuführen. Die technische Eignung für die entsprechende Zone ist jedenfalls dokumentiert festzustellen und das Betriebsmittel ist, wenn erforderlich, hinsichtlich dieser Einsatzbezeichnung zu kennzeichnen.

Bestehende mechanische Betriebsmittel (mit internen Zündquellen) in explosionsgefährdeten Bereichen sind erforderlichenfalls einer dokumentierten Zündquellenbewertung zu unterziehen.

Arbeitsmittel (mechanisch/elektrisch) zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, welche eine potentielle Zündquelle darstellen können, werden in eigenem Verzeichnis geführt. Für Zapfsäulen kann dies in Form einer geeigneten Betriebsmittelliste des Herstellers/Inverkehrbringers oder durch Erhebung und Eintrag in den Vordruck „Zapfsäulen – Geräteliste EX“ erfolgen. Für eigensichere elektrische Stromkreise ist eine Konformitätsbewertung durch eine nachvollziehbare Systembeschreibung durchzuführen.

6 Betriebliche Arbeitsvorgänge in Gefahrbereichen

6.1 Allgemeines

- Normalbetrieb:
Innerhalb der Gefahrbereiche werden im Normalbetrieb nur die zur Lagerung und Abgabe von Kraftstoffen erforderlichen Arbeiten durchgeführt.
- Regelmäßige Tätigkeiten:
Zusätzlich werden regelmäßige Tätigkeiten, wie Reinigung, Kontrollen und Wartung/Instandhaltung durchgeführt.
- Bedarfsspezifische Tätigkeiten:
Im Bedarfsfall können auch Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten, Bauarbeiten, Montagen erforderlich sein.

6.2 Normalbetrieb

Im Normalbetrieb werden explosionsgefährdete Bereiche und Gefahrenbereiche durch die MA des TS-P nur bei der Abgabe von Kraftstoffen an Bedienungstankstellen betreten. Die Bedienung der Zapfsäulen erfolgt gemäß der Bedienungsanleitung des Herstellers. Im Abgabebereich vorhandene Warnhinweise und Verbotsschilder sind zu beachten.

6.3 Regelmäßige Arbeiten in Ex-Bereichen

- Reinigung:
Die Reinigung ist grundsätzlich nur durch unterwiesene Personen mit manuellen Hilfsmitteln durchzuführen. Die bei der Reinigung eingesetzten manuellen Geräte sind hinsichtlich der Vermeidung elektrostatischer Aufladung (z.B. feuchtes Tuch) und der Gefahr der Bildung mechanischer Funken geeignet auszuwählen.
Werden fallweise kraftbetriebene Reinigungsgeräte verwendet, müssen sie:
 - entweder für die Zone 2 bzw. 1 geeignet und zugelassen sein,
 - betriebsmäßig nicht funkend ausgeführt sein und die EX-Freiheit ist während der Einsatzzeit durch mobile Gaswarngeräte zu überwachen (bei Alarmgabe des mobilen Gaswarngeräts (20% UEG) sind sie unverzüglich Stillzusetzen) oder
 - außerhalb des Ex-Bereichs aufgestellt werden (z.B. Dampfstrahler)
- Kontrollen:
Bei (visuellen) Lagerkontrollen werden keine potentiellen Zündquellen in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt. Allfällig in Gefahrzonen eingesetzte Arbeitmittel für Kontrollen (Handscheinwerfer, etc.) sind in der erforderlichen Gerätekategorie (2 oder 3) gemäß ATEX-Richtlinie ausgeführt und bescheinigt.
Für Kontrollen, die das Öffnen von Abdeckungen und/oder Verschlüssen bedingen, sind Sicherheitsanweisungen in den Sicherheitshandbüchern des TS-E spezifiziert.
Im Tankstellenshop und in Vorratsräumen ist der unbeschädigte Zustand der Verpackungen und Behälter regelmäßig zu kontrollieren und beschädigte Gebinde auszusortieren und fachgerecht zu entsorgen.
- Wartung/Instandhaltung:
Die regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden durch qualifizierte Fachfirmen (TS-C) durchgeführt. Es gelten die Sicherheitsregelungen für den Einsatz von Fremdfirmen und externen ArbeitnehmerInnen.
- Kraftstoffanlieferung – Befüllung von Lagertanks
Bei der Tankbefüllung sind die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Arbeitsanweisung „Arbeiten in Gefahrbereichen EX – Anlieferung von Kraftstoffen mit Tankfahrzeugen“ zu beachten.

6.4 Reparaturen und Instandsetzungen, Bau- und Montagearbeiten

Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten sowie Bau- und Montagearbeiten bedürfen eines schriftlichen Arbeitsauftrags und einer Arbeitsfreigabe.

Bei der Arbeitsfreigabe sind (durch den mit den Arbeiten betrauten TS-C) die zur Gewährleistung der Sicherheit an der Arbeitsstelle erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Insbesondere bei Heiarbeiten sind eine kontinuierliche berwachung whrend der Arbeiten sowie eine periodische Kontrolle auf Glutnester nach Beendigung der Arbeiten unumgnglich.

Werden die Arbeiten whrend der Betriebszeiten der Tankstelle ohne Unterbrechung des Betriebes (und Kundenverkehrs) durchgefhrt, sind bereits bei der Auftragsplanung vom Auftraggeber (TS-E, TS-P) koordiniert mit den Auftragnehmern (TS-C) verbindliche Manahmen zur Verhinderung der wechselseitigen Beeinflussung, Sicherheit und Eingrenzung der Arbeitsbereiche, Abschaltung und Sicherung von betroffenen Anlagen und Einrichtungen sowie temporr erforderliche zustzliche Manahmen bei Strungen und Gefahrensituationen festzulegen und an alle Beteiligten bekannt zu geben.

Bei Auerkraftsetzung vorhandener Sicherheitsmanahmen sind wirksame Ersatzmanahmen vorzusehen, z.B.:

- Vor dem Trennen von geerdeten Rohrleitungen ist eine leitfhige berbrckung der Leitungsabschnitte herzustellen.

Kann eine sichere Durchfhrung der Arbeiten whrend der Betriebszeiten nicht gewhrleistet werden, so ist der Betrieb fr die Dauer der Arbeiten einzustellen bzw. sind diese auerhalb der Betriebszeiten durchzufhren.

7 Innerbetriebliche Transporte, Verkehr

Im Tankstellenbetrieb ist mit folgenden Transporten und folgendem Verkehr zu rechnen:

- Kundenverkehr (PKW, LKW) auf Verkehrsflchen
Der gesamte Kundenverkehr bewegt sich auf den hierzu vorgesehenen Verkehrsflchen. Whrend dem Betanken sind die Motoren abzustellen! Eine ber den Normalbetrieb hinausgehende Gefhrdung ist durch heie Oberflchen bzw. offene Flammen, die Zndquellen darstellen, gegeben. In diesem Fall sind die jeweiligen Alarmregelungen (Alarmplan, Brandschutzregelungen, Verhalten bei Strungen und Notfllen) einzuhalten.
- Tankfahrzeuge zur Kraftstoffanlieferung – Befllung von Lagertanks
Tankfahrzeuge unterliegen dem Gefhrgutbefrderungsgesetz bzw. der Gefhrgutbefrderungsverordnung, der Gefhrgutlenker ist fr den sicheren Betrieb verantwortlich. Innerhalb der Tankstelle gilt die Arbeitsanweisung „Arbeiten in Gefhrebereichen EX – Anlieferung von Kraftstoffen mit Tankfahrzeugen“
- Lieferfahrzeuge fr Verkaufsprodukte
Lieferfahrzeuge sind auf den allgemeinen Verkehrsflchen (auf Parkpltzen) abzustellen. Die Lieferung erfolgt ohne kraftbetriebene Arbeitsmittel (z.B. E-Stapler) manuell oder mit manuellen Hilfsmitteln wie Transportkarren oder Handhubwagen. Die Einlagerung hat auf direktem Wege zu den Lager-/Vorratsrumen zu erfolgen ohne explosionsgefhrliche Bereiche zu passieren. Gefhrstoffe sind in Originalgebinden und –verpackungen sorgfltig und ohne Beschdigungen zu transportieren wobei die Prffalhhe von Transportbehltern (i.a. 1 m) nicht berschritten werden darf.
- Entsorgungsfahrzeuge fr Gefahrstoffe (z.B. Mineralle aus Abscheidern)
Die Entsorgungsunternehmen sind als TS-C qualifizierte Fremdfirmen. Es gelten die diesbezglichen Sicherheitsregelungen.

8 Koordination des Einsatzes von Fremdfirmen und externen ArbeitnehmerInnen

(Ziel, Maßnahmen, Modalitäten)

Zieldefinition:

Durch geeignete Koordinationsmaßnahmen soll **die sichere Arbeitsabwicklung in explosionsgefährdeten Bereichen** durch MA von Fremdfirmen sowie, bei Einsatz mehrerer Fremdfirmen, die Gefahren für die betroffenen ArbeitnehmerInnen durch örtliche und zeitliche Abstimmung der Arbeiten und die Festlegung von Schutzmaßnahmen minimiert werden.

Maßnahmen und Modalitäten:

- MA von Fremdfirmen bzw. externe ArbeitnehmerInnen werden vor Arbeitsantritt durch den TS-P (oder einen beauftragten MA) über die innerhalb der Tankstelle festgelegten Gefahrbereiche (Zonen) und die sicherheitstechnischen Vorgaben dieses Dokuments und der zutreffenden Arbeitsanweisungen informiert.
- Der Einsatz von Fremdfirmen bzw. von externen ArbeitnehmerInnen, die nicht vom Tankstelleneigentümer (TS-E) als nachweislich qualifiziert eingestuft sind, in explosionsgefährdeten Bereichen ist grundsätzlich nur unter Aufsicht (TS-P) zulässig.
- Hiervon abgewichen werden kann nur bei Firmen bzw. deren ArbeitnehmerInnen, die nachweislich fachlich befähigt und vertraut mit den speziellen Gefahren und den Schutzmaßnahmen des Explosionsschutzes und der Tätigkeit sind. Diese Qualifikation ist bei durch den TS-E vertraglich festgelegten Contractoren (TS-C) jedenfalls als gewährleistet zu betrachten.
- Werden mehrere Fremdfirmen gleichzeitig am Tankstellengelände beschäftigt (z.B. im Zuge von Bauarbeiten bei Umbau/Modernisierung), so ist ein TS-C, der für die Dauer der Arbeiten ständig vor Ort anwesend sein muss, durch den TS-E mit der Verantwortung für die Koordination (zeitlich, örtlich) der Arbeiten und der Sicherheitsmaßnahmen zu betrauen. Dies erfolgt grundsätzlich mittels eines Arbeitsfreigabesystems mit Freigabeschein.
- Erfolgt die **Koordination und Arbeitsfreigabe** durch einen beauftragten **TS-C**, so ist dieser für die Dauer der Auftragsbearbeitung **in sicherheitstechnischen Belangen für die MA des TS-P weisungsbefugt!**

Arbeitsfreigabesystem:

- Der Tankstellen-Eigentümer betreibt und organisiert ein System zur Arbeitsfreigabe, welches innerhalb der Tankstelle durch den Tankstellen-Partner und die Tankstellen-Contractoren umgesetzt wird.
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (mit Ausnahme der regelmäßigen Arbeiten durch MA des TS-P) sowie Arbeiten gemäß VEXAT, §6 Abs. 3, benötigen eine explizite Arbeitsfreigabe. Die grundsätzliche Vorgangsweise ist in der Arbeitsanweisung für „Freigabepflichtige Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen“ festgelegt.
- **Heißarbeiten** (Schweißen, Schneiden, Trennen, Arbeiten mit offenen Flammen etc.) innerhalb des Tankstellengeländes **benötigen auch bei Durchführung der Arbeiten außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche eine Freigabe** (Freigabe- bzw. Heißarbeitschein), da eine Ausdehnung der Gefahr, z.B. durch Funkenflug, auf die als EX-Zonen eingestuften Bereiche grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Anmerkung:

Heißarbeiten außerhalb von Gefahrbereichen, die zum genehmigten Normalbetrieb gehören (z.B. Schweißarbeiten an Auspuffsystemen in Servicestationen), können bei Vorhandensein geeigneter sicherheitstechnischer Regelungen und unter Beachtung bescheidgemäßer Auflagen auch ohne gesonderte Arbeitsfreigabe durchgeführt werden.

9 Organisatorische Maßnahmen bei vorhersehbaren Störungen und Notfällen

9.1 Allgemeines

Schutzmaßnahmen bei Störungen und Notfällen dienen zur Beherrschung von gefahrgeneigten Systemzuständen außerhalb normaler Betriebszustände. Als im Zusammenhang mit dem Explosionsschutz zu vermeidende bzw. zu beherrschende Störungen und Notfallzustände werden angesehen:

- a) Unbeabsichtigte Freisetzung: Austritt von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Dämpfen
Ursachen: z.B. *Mechanische Beschädigung einer Zapfsäule, einer Rohrleitung etc., Beschädigung/Umkippen eines ortsveränderlichen Behälters, Fehler in der Bedienung der Zapfsäule oder beim Befüllen von Lagertanks, Undichtigkeiten (von Rohrleitungen, Schläuchen oder Fahrzeugtanks), etc.*
- b) Brände
Ursachen: z.B. *Entzündung brennbarer Stoffe/Flüssigkeiten/Gase durch Heißenarbeiten etc.*
- c) Explosionen, Verpuffungen
Ursachen: *Explosionen können bei o.a. Störungen und gleichzeitigem Auftreten zündfähiger Energiequellen ausgelöst werden*
- d) Energieausfälle (elektrische Energie)
Ursachen: *Ausfall Energieversorgung seitens EVU, Kurz- und Erdschlüsse, Leitungsunterbrechung durch Bauarbeiten etc.*

9.2 Verhalten bei unbeabsichtigter Freisetzung brennbarer Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe

- Austritt brennbarer Flüssigkeiten, Produktaustritt:
 - ☞ *Not-Abschaltung (NOT-AUS) für betroffene Einrichtungen und Bereiche, falls erforderlich Abschalten der elektrischen Energie (Hauptschalter Verteiler)*
 - ☞ *Abschalten / Entfernen aller potentiellen Zündquellen*
 - ☞ *Für ausreichende Lüftung sorgen*
 - ☞ *Absperren der Stoffzufuhr - Schließen aller allfällig offenen Ventile und Verschlusskappen*
 - ☞ *Aufnehmen von ausgelaufenem Produkt mit saugfähigem Ölbindemittel (z.B. Aktivkohle, Sand, Kieselgur, Blähglimmer), eventuell Abpumpen → mit geeigneter Pumpe*
 - ☞ *Nur funkenfreie Werkzeuge verwenden*
 - ☞ *Reinigung des Austrittsbereichs*
 - ☞ *Fachgerechte Entsorgung von verschmutztem Bindemittel, abgepumptem bzw. ausgelaufenem Produkt und Reinigungsmittel:*
 - *Feststoffe in nicht brennbarem verschließbaren Gefahrstoffbehälter sammeln*
 - *Kraftstoff in ortsveränderlichen Behälter mit korrekter Gefahrstoffkennzeichnung füllen*
 - *Entsorgung gemäß Abfallschlüssel durch hierzu befugtes Unternehmen*
 - *Gelangen größere Mengen Ottokraftstoffe in das Abscheidersystem, ist eine rasche Entleerung / Entsorgung der abgeschiedenen Öle bzw. Kraftstoffe zu veranlassen*
 - ☞ *Wiederinbetriebnahme erst nach Behebung der Fehlerursache*
- Austritt brennbarer Gase und Dämpfe
 - ☞ *Not-Aus für betroffene Einrichtungen und Bereiche, falls erforderlich Abschalten der elektrischen Energie (Hauptschalter Verteiler)*
 - ☞ *Abschalten / Entfernen aller potentiellen Zündquellen*
 - ☞ *Für ausreichende Lüftung sorgen*
 - ☞ *Absperren der Stoffzufuhr - Schließen aller allfällig offenen Ventile und Verschlusskappen*
 - ☞ *Nur funkenfreie Werkzeuge verwenden*
 - ☞ *Fachgerechte Entsorgung defekter DGP*
 - ☞ *Wiederinbetriebnahme erst nach Behebung der Fehlerursache und ausreichender Belüftungszeit*

9.3 Verhalten bei Bränden

Siehe Tankstellen-Handbuch!

9.4 Verhalten nach Explosionen oder Verpuffungen

Da infolge Explosionen/Verpuffungen Schäden an technischen Einrichtungen entstanden sein können und die Gefahr von Folgeschäden mit gefährlichen Auswirkungen besteht, ist die Tankstelle unverzüglich zu verlassen. Falls möglich, sind die Zapfsäulenbereiche mittels Not-Aus Stillzusetzen und die Hauptenergiezufuhr abzuschalten.

- Sammeln in ungefährdetem Bereich außerhalb der Gefahrzonen
- Verständigung der Einsatzkräfte (Feuerwehr)
- Anweisungen des Feuerwehrpersonals sind zu befolgen.

9.5 Verhalten bei Energieausfällen

Die technische Ausrüstung zum Betrieb der Tankstelle ist nach dem Ruhestromprinzip aufgebaut, d.h. bei Energieausfällen werden alle Produktventile und Antriebseinheiten in die sichere Position (i.a. geschlossen) gebracht. Bei Wiederkehr der elektrischen Energie erfolgt kein automatischer Wiederanlauf von Pumpen und Antrieben.

Fällt während des Nachtbetriebs der Tankstelle die Platzbeleuchtung aus, so werden entsprechend den Anforderungen der VbF, § 111 (1), alle Zapfsäulenpumpenmotoren allpolig abgeschaltet, ein selbsttätiger Wiederanlauf ist verhindert. Durch die MA des TS-P ist dafür zu sorgen, dass unterbrochene Betankungsvorgänge sicher beendet werden können (geeignete Taschenlampe verwenden oder Taschenlampe außerhalb definierter Zonenbereiche positionieren, Zapfventile in Halterungsposition bringen).

Bei gefährlichen Störungen (z.B. unbeabsichtigten Freisetzungen in großer Menge) während eines Energieausfalls, die nicht mit betrieblichen Verfahren und Hilfsmitteln behoben werden können, ist die Tankstelle bzw. die Gefahrzone unverzüglich zu räumen und aus gesicherter Position die Feuerwehr zu verständigen.